

Zweite Beschlußempfehlung und Zweiter Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und
Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens**

— aus Drucksache 8/322 —

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus
und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens**

— aus Drucksache 8/996 —

A. Problem

Die beiden Gesetzentwürfe enthalten Vorschläge zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität, insbesondere auch der terroristischen Gewaltkriminalität. Vorgenommen werden soll eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches und des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Strafvollzugsgesetzes (künstliche Ernährung), des Versammlungsgesetzes, des Gesetzes über Personalausweise und auf dem Gebiet des Meldewesens.

Zum Teil sind die Gesetzentwürfe durch den Ersten Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache 8/1482 — erledigt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt als Ergebnis seiner Beratungen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen mit Mehrheit folgende zwei Gesetze zur Annahme:

- a) Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge

Der Gesetzentwurf bringt eine Reihe von Einzeländerungen, die Vorschriften des Versammlungsrechts an die bisher eingetretenen Entwicklungen bei unfriedlichen Versammlungen anpassen sollen: insbesondere eine Änderung des geltenden Waffenverbots bei öffentlichen Versammlungen, einen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand bei Nichterfüllung von erlassenen Auflagen und die Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen, die entgegen Auflagen mitgeführt werden.

- b) Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten

Beim Gesetz über Personalausweise soll eine Lücke geschlossen werden: Wie im Paßrecht soll die Möglichkeit begründet werden, dem Inhaber eines Personalausweises aus Gründen der inneren Sicherheit die Ausreise verwehren zu können.

Im Bereich des Melderechts soll durch Rahmenvorschrift sichergestellt werden, daß in Beherbergungsstätten handschriftlich ausgefüllte und unterzeichnete Meldevordrucke eingeführt werden.

Im übrigen empfiehlt die Mehrheit des Rechtsausschusses die Ablehnung der Gesetzentwürfe.

C. Alternativen

Die Opposition hält an den von der Mehrheit des Rechtsausschusses abgelehnten Vorschlägen der beiden Gesetzentwürfe fest, soweit sie in Einzelvorschlägen nicht ausdrücklich Abstand genommen hat.

D. Kosten

Keine erkennbaren Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die beiden anliegenden Gesetzentwürfe
 - a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) — Anlage 1 —,
 - b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten — Anlage 2 — anzunehmen,
2. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 8/322 und 8/996 — im übrigen abzulehnen,
3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. Juni 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Emmerlich	Dr. Weber (Köln)
Hartmann	Dr. Wittmann (München)
Berichterstatter	

Anlage 1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Versammlungsgesetzes**

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.“

2. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,“.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.“

4. § 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3

mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,“.

5. In § 14 Abs. 1 werden vor dem Wort „anzumelden“ die Worte „unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges“ eingefügt.

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.“

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

10. § 29 a erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 bezieht, können eingezogen werden.“

Artikel 2

**Bekanntmachung der Neufassung des
Versammlungsgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann das Versammlungsgesetz in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Anlage 2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) über eine Auslandsgrenze berechtigt. Der Inhaber des Personalausweises ist verpflichtet, diesen zur Anbringung eines Vermerks über die Anordnung nach Satz 1 der zuständigen Behörde vorzulegen.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als Erziehungsberechtigter für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist;
- b) es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zur Anbringung eines Vermerks nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Stelle vorzulegen.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 2

(1) Durch Landesrecht ist, sofern und soweit entsprechende Regelungen nicht bereits bestehen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestimmen, daß in Beherbergungsstätten die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben haben. Der Leiter der Beherbergungsstätte hat die Meldevordrucke für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Dies gilt entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbsmäßig überlassen werden.

(2) Die Regelung des Näheren, insbesondere über die Form, den Inhalt, die Dauer der Aufbewahrung der Meldevordrucke sowie ihre Bereithaltung für die zuständige Behörde oder die Übermittlung an diese bleibt dem Landesrecht vorbehalten.

(3) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen der in Absatz 1 genannten Personen gegen die ihnen nach Maßgabe dieser Vorschrift aufzuerlegenden Pflichten als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße zu ahnden sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Emmerlich, Dr. Weber (Köln), Hartmann und Dr. Wittmann (München)

I. Gang der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens — Drucksache 8/322 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 5. Mai 1977 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens — Drucksache 8/996 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 53. Sitzung am 28. Oktober 1977 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Durch die Erste Beschlußempfehlung und den Ersten Bericht des Rechtsausschusses zu diesen beiden Gesetzentwürfen — Drucksache 8/1482 — sind folgende Teile der Gesetzentwürfe erledigt worden:

- a) Gesetzentwurf — Drucksache 8/322 —:
Artikel 1 Nr. 5 — § 57 a StGB (teilweise), Nr. 6 — § 66 StGB (teilweise), Nr. 10 — § 129 a StGB (teilweise), Artikel 2 und 3 ganz
- b) Gesetzentwurf — Drucksache 8/996 —:
Artikel 2 ganz. Artikel 6 ist durch das vom Bundestag am 16. März 1978 beschlossene Gesetz zur Änderung des Waffenrechts erledigt.

Der Rechtsausschuß hat die noch verbleibenden Teile der Gesetzentwürfe in folgenden Sitzungen beraten:

- 13. Sitzung vom 22. August 1977
- 39. Sitzung vom 12. April 1978
- 40. Sitzung vom 19. April 1978
- 41. Sitzung vom 26. April 1978
- 43. Sitzung vom 10. Mai 1978.

2. Dem federführenden Rechtsausschuß lagen für seine Beratungen folgende Stellungnahmen des mitberatenden Innenausschusses vor:

Die Stellungnahme des Innenausschusses vom 28. September 1977 zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/322 — lautet folgendermaßen:

„Der Innenausschuß hat seine Beratungen auf Artikel 1 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 4 beschränkt.

Artikel 1

Der Innenausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Streichung der Nummern 7 und 8.

Artikel 4

Im Einleitungssatz ist zu berücksichtigen, daß das Versammlungsgesetz zuletzt durch Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist.

Nummer 1

§ 1 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

„(1) Jeder hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

Nummer 2

- a) Der Ausschuß empfiehlt, Absatz 1 zu streichen.
- b) Der Ausschuß empfiehlt die Streichung von Absatz 2.

Der Ausschuß hat in Zusammenhang mit Nummer 2 die Frage erörtert, ob es sich empfehle, den Begriff der Spontanversammlung im Gesetz zu definieren und daran bestimmte Folge Regelungen zu knüpfen. Eine Entscheidung hierüber wurde nicht getroffen, vielmehr wurde der Bundesminister des Innern ersucht, die Notwendigkeit besonderer Regelungen für die Spontanversammlung umfassend zu prüfen und über das Ergebnis dem Ausschuß Bericht zu erstatten.

Nummern 3 bis 5

Der Ausschuß empfiehlt die Streichung dieser Vorschriften.

Nummer 6

Der Ausschuß empfiehlt, diese Bestimmung anzunehmen.

Nummer 7

Der Ausschuß empfiehlt, § 15 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“

Nummer 8

Der Ausschuß empfiehlt die Streichung dieser Vorschrift.

Nummer 9

Der Innenausschuß empfiehlt, § 27 wie folgt zu fassen:

„§ 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.“

Der Innenausschuß macht den Rechtsausschuß auf das Konkurrenzverhältnis zwischen § 27 in der vorstehenden Fassung und § 53 Waffengesetz aufmerksam und bittet ihn zu erwägen, ob eine dieses Konkurrenzverhältnis regelnde zusätzliche Bestimmung getroffen werden sollte.

In Zusammenhang mit § 27 haben sich folgende weitere Änderungen des Versammlungsgesetzes als notwendig erwiesen:

a) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.“

b) § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt,

die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,“.

c) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung ‚Ordner‘ tragen dürfen, kenntlich sein.“

d) § 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,“.

e) § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Nummer 10

Der Innenausschuß empfiehlt die Annahme dieser Vorschrift mit der Maßgabe, daß bei Buchstabe a die in Klammern stehende Verweisung auf § 15 Abs. 2 gestrichen wird.

Nummer 2 Buchstabe a, Nummern 6, 7 und 10 wurden einstimmig beschlossen.

Nummer 9 wurde ebenfalls einstimmig beschlossen mit Ausnahme des in § 27 vorgesehenen Strafmaßes, bei dem sich die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion für eine dreijährige Freiheitsstrafe aussprachen. Die übrigen Nummern wurden mit der Mehrheit der Koalition beschlossen.“

Die Stellungnahme des Innenausschusses vom 26. April 1978 zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/996 — lautet folgendermaßen:

„Artikel 5 (Versammlungsgesetz)

Der Innenausschuß schlägt vor, anstelle der Vorschriften des Gesetzentwurfs folgende Bestimmungen vorzusehen:

„1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das letzte Wort „oder“ gestrichen und ein Komma angefügt.

- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
- c) Es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:
- „6. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt.“
2. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 4 und 5“ durch die Worte „Nr. 4 bis 6“ ersetzt.
3. § 29 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 29 a
- Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 bezieht, können eingezogen werden.“

Artikel 7 (Personalausweisgesetz)

Der Innenausschuß empfiehlt die Zustimmung zu Nummer 2 sowie zu Nummer 3 Buchstabe c, soweit letztere Bestimmung auf § 2 Abs. 2 Bezug nimmt. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, dem Gesetzentwurf nicht zu folgen.

Artikel 8 (Melderecht)

Der Innenausschuß empfiehlt die Aufnahme folgender Vorschrift anstelle der Fassung des Gesetzentwurfs:

Rahmenvorschrift über einzelne Fragen des Meldewesens

1. Durch Landesrecht ist, sofern und soweit entsprechende Regelungen nicht bereits bestehen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestimmen, daß in Beherbergungsstätten die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben haben. Der Leiter der Beherbergungsstätte hat die Meldevordrucke für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Dies gilt entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbsmäßig überlassen werden.
2. Dabei ist auch das Nähere, insbesondere über die Form, den Inhalt, die Dauer der Aufbewahrung der Meldevordrucke sowie ihre Bereithaltung für die zuständige Behörde oder die Übermittlung an diese zu regeln.
3. Durch Landesrecht ist zu bestimmen, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen der in Absatz 1 genannten Personen gegen die ihnen nach Maßgabe dieser Vor-

schrift aufzuerlegenden Pflichten als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße zu ahnden sind.

Alle Beschlüsse wurden mit der Mehrheit der Koalitionsstimmen gefaßt. Die Empfehlungen zu Artikel 5 §§ 29 und 29 a wurden jedoch einstimmig getroffen, nachdem der ursprüngliche Gesetzentwurf insoweit von der Mehrheit abgelehnt worden war.'

3. Das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses sind die mit Mehrheit beschlossenen und zur Annahme empfohlenen zwei Gesetzentwürfe:
 - a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
 - b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Hotelmeldepflicht.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt im übrigen die Ablehnung der beiden Gesetzentwürfe, während die Minderheit die Annahme der Vorschläge ihrer Gesetzentwürfe beantragt.

II. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes

1. Allgemeines

Das seit fast 25 Jahren geltende Versammlungsgesetz hat sich bewährt. Die von ihm getroffenen Regelungen haben die Versammlungsfreiheit in angemessener, stets an diesem Grundrecht ausgerichteter Weise in die Praxis umgesetzt und ermöglichen es jedermann, vom Versammlungsrecht Gebrauch zu machen. Zugleich hat das Versammlungsgesetz im allgemeinen ausreichende Handhabung geboten, unfriedlichen oder gewaltsamen Versammlungen oder Aufzügen zu begegnen. Die Erfahrungen aus jüngerer Zeit bei unfriedlich verlaufenen Demonstrationen legen aber eine Ergänzung des Versammlungsgesetzes in einigen Punkten nahe, um gravierenden Mißbräuchen des Versammlungsrechts besser begegnen zu können. So haben sich die unfriedlichen Ausschreitungen anlässlich von öffentlichen Versammlungen verschiedentlich als von langer Hand geplant und organisiert erwiesen. Dabei wird schon vor der Demonstration die Begehung von Gewalttätigkeiten vorbereitet, indem man „gefährliche“ Gegenstände zum Versammlungsort schafft, die dann gegen Personen oder zur Überwindung von Objektschutzmaßnahmen eingesetzt werden sollen. Um solche Gewalttätigkeiten ungehindert und unerkannt begehen zu können, machen sich Versammlungsteilnehmer durch Masken und ähnliches unkenntlich und treffen Abwehrmaßnahmen gegen den erwarteten Einsatz polizeilicher

Zwangsmittel. Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht deshalb eine Anpassung des geltenden Waffenverbots bei öffentlichen Versammlungen an die veränderten Gegebenheiten sowie ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand, nach dem solche Versammlungsteilnehmer mit einem Bußgeld belegt werden können, die den zur Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges erlassenen Auflagen nicht nachkommen.

2. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 VersG)

Der bisherige Verbotstatbestand des § 2 Abs. 3 VersG wird, was inhaltlich dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion entspricht (vgl. Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzentwurfs Drucksache 8/322), sowohl nach dem Gegenstand als auch nach der Tathandlung erweitert:

- Während sich § 2 Abs. 3 VersG (ebenso wie z. B. § 9 Abs. 1 und § 27 VersG) in seiner geltenden Fassung in Übereinstimmung mit dem Waffenbegriff des Artikels 8 Abs. 1 GG nur auf Waffen im technischen Sinne sowie auf Gegenstände bezieht, die zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind, dehnt der Entwurf das Waffenverbot bei öffentlichen Versammlungen auf sonstige Gegenstände aus, die geeignet und bestimmt sind, zur Beschädigung von Sachen zu dienen. Damit werden etwa Bolzenschneider, Krähenfüße u. dgl. erfaßt, mit denen bei unfriedlich verlaufenden Versammlungen gegen Absperreinrichtungen oder Polizeifahrzeuge vorgegangen werden soll.

Das derart erweiterte Waffenverbot gilt auch für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, ohne daß der von Artikel 8 Abs. 1 GG für solche Versammlungen gezogene Rahmen möglicher Beschränkungen überschritten wird. Denn aus dem Einbringen derart „gefährlicher“ Gegenstände in öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen unfriedlichen Versammlungsverlauf geschlossen werden, so daß sich das Verbot als Gewährleistung der von Artikel 8 Abs. 1 GG geforderten Friedlichkeit von Versammlungen rechtfertigt.

- Damit die zuständigen Behörden bereits vor Beginn von Versammlungen durch präventive Maßnahmen für einen friedlichen und waffenlosen Versammlungsverlauf sorgen können, wird das Waffenverbot auf die Vorbereitungsphase ausgedehnt. Verboten ist nicht nur das Mitsichführen von Waffen und „gefährlichen“ Gegenständen bei Versammlungen, sondern auch
 - das Mitsichführen auf dem Wege zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen,
 - das Hinschaffen zu derartigen Veranstaltungen sowie
 - das Bereithalten oder Verteilen zur Verwendung bei solchen Veranstaltungen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Nr. 2 VersG)

Die Änderung ist zur Anpassung an die Neufassung des § 2 Abs. 3 VersG erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 Abs. 1 VersG)

Die Änderung ist zur Anpassung an die Neufassung des § 2 Abs. 3 VersG erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VersG)

Die Änderung ist zur Anpassung an die Neufassung des § 2 Abs. 3 VersG erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 Abs. 1 VersG)

Die in § 14 Abs. 1 VersG normierte Pflicht zur Anmeldung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, rechtzeitig geeignete Vorsorge-Maßnahmen zur Verhinderung möglicherweise auftretender Rechtsgüterkollisionen zu treffen. Diese Vorsorge setzt voraus, daß sich die Verwaltung aufgrund der Angaben bei Versammlungsanmeldung ein Bild von der geplanten Veranstaltung machen kann. Im allgemeinen erhalten die Behörden die benötigten Informationen, weil ihnen — ohne daß dies vom Gesetz vorgeschrieben wäre — bei der Anmeldung bereitwillig Auskunft erteilt wird. Da aber Fälle denkbar sind, in denen die Veranstalter einer öffentlichen Versammlung die Behörden bewußt im unklaren lassen wollen, erscheint ein ausdrückliches Gebot zur Angabe des Versammlungsgegenstandes bei der Anmeldung zweckmäßig (ebenso Artikel 4 Nr. 6 Drucksache 8/322). Soweit diese inhaltliche Anreicherung der Anmeldepflicht an anderer Stelle im Versammlungsgesetz Folgen zeitigen kann, sind diese — z. B. im Rahmen des § 15 Abs. 2 VersG — nicht unverhältnismäßig. Denn eine Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug könnte nicht allein etwa wegen Verschweigens oder wegen Änderung des Versammlungsgegenstandes aufgelöst werden. Vielmehr müßte — wie in allen Fällen des § 15 Abs. 2 VersG — die Versammlungsauflösung bei pflichtgemäßem Ermessen ein angemessenes, nicht übermäßig beschwerendes Mittel sein, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 15 Abs. 1 VersG)

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 VersG will — ohne Änderung der geltenden Rechtslage — einige mitunter in der Praxis aufgetretene Anwendungsschwierigkeiten beseitigen. Entgegen dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion (in Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzentwurfs Drucksache 8/322) wird § 15 Abs. 1 VersG nicht an die polizeiliche Generalklausel angeglichen. Es bleibt vielmehr dabei, daß ein Einschreiten gegen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder gegen Aufzüge erst bei „unmittelbarer Gefahr“ zulässig ist, worin der hohe Stellenwert und der besondere Schutz der Ver-

sammlungsfreiheit durch die Verfassung zum Ausdruck kommt. Durch eine redaktionelle Klarstellung wird jedoch verdeutlicht, daß die Wendung „unmittelbare Gefahr“ nicht so zu verstehen ist, als ob bereits im Zeitpunkt der Anmeldung einer Versammlung bzw. bei Erlaß der Verbots- oder Auflagenverfügung zur Versammlung die Gefahr ihrer Unfriedlichkeit gegeben sein müßte. Vielmehr genügt es nach Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 VersG, daß der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung (ohne die einschränkenden Verfügungen) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Verwaltungspraxis hat § 15 Abs. 1 VersG in der geltenden Fassung schon in diesem Sinn angewendet.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 24 VersG)

Die Neufassung ist zur Anpassung an das umgestaltete Waffenverbot in § 2 Abs. 3 VersG erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 27 VersG)

Die neugefaßte Vorschrift zieht die Folgerungen aus der Änderung des § 2 Abs. 3 VersG und belegt Verstöße gegen das nach Gegenstand und Tathandlung erweiterte Waffenverbot der § 2 Abs. 3 VersG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. Die Vorschrift steht u. a. zu § 53 Abs. 3 Nr. 5 Waffengesetz in Gesetzeskonkurrenz. Angesichts der unterschiedlichen Strafraumen erscheint eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel entbehrlich.

Die Neufassung entspricht — bis auf den Strafraumen — der Sache nach einem entsprechenden Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion (Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/322). Die Anhebung der Höchststrafe von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe erschien jedoch nicht angemessen, weil das Waffenverbot in seiner erweiterten Fassung typische Vorbereitungshandlungen sowie neben Waffen im technischen Sinne Gegenstände minderer Gefährlichkeit erfaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 29 VersG)

Die Vorschrift ist unter Einfügung von drei neuen Ordnungswidrigkeitstatbeständen in Absatz 1 neu gefaßt worden:

- Wenn eine Versammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel aufgelöst wurde, haben sich die Versammlungsteilnehmer sofort zu entfernen (§§ 13 Abs. 2 und 18 Abs. 1 VersG). Zur Betonung dieser Verpflichtung wird — neben dem geltenden Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 113 OWiG über die unerlaubte Ansammlung — wieder ein spezieller Bußgeldtatbestand im Versammlungsrecht durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG geschaffen. Damit wird an den Tatbestand des § 29 Nr. 4 VersG in der Fassung vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) angeknüpft, der durch Artikel 2 des Dritten Strafrechtsreformgesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I

S. 505) und später durch § 113 OWiG ersetzt wurde. § 113 OWiG und der neue § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG sehen Geldbußen in derselben Höhe vor. Das entspricht dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion (Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe a — Drucksache 8/322).

- Es erscheint geboten, das Zutrittsrecht von Polizeibeamten zu öffentlichen Versammlungen (§§ 12 und 18 VersG) durch einen Ordnungswidrigkeitstatbestand abzusichern, um den Leitern von Versammlungen diese Verpflichtung eindringlicher vor Augen zu halten (§ 29 Abs. 1 Nr. 9 VersG). Ebenso der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion in Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/322.
- Die Befolgung von Auflagen, die zu Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel erlassen werden, ist nach geltendem Versammlungsrecht nur gegenüber den Versammlungsleitern strafbewehrt (§ 25 Nr. 2 VersG), während Versammlungsteilnehmern bei Zuwiderhandlung gegenüber solchen Auflagen grundsätzlich keine Sanktionen drohen. Der Entwurf schließt diese Lücke durch den neuen § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG, weil der Erlass von Auflagen bei Versammlungen unter freiem Himmel und bei Aufzügen eine immer größere Bedeutung für die Wahrung der Friedlichkeit dieser Veranstaltungen erhält. Denn mit Auflagen kann — bei grundsätzlicher Wahrung des Versammlungsrechts — in flexibler Weise den Besonderheiten einer Demonstration Rechnung getragen werden, indem im Einzelfall z. B. ein bestimmter Marschweg vorgeschrieben oder bestimmte Verhaltensweisen wie Vermummung durch Masken oder „passive Bewaffnung“ mit Gasmasken untersagt wird. In solchen Fällen muß für die Befolgung der Auflagen Sorge getragen werden, wozu eine dahinterstehende Bußgeldsanktion erheblich beitragen dürfte.

Der neue Ordnungswidrigkeitstatbestand greift allerdings nur dann, wenn den Versammlungsteilnehmern die Auflagen bekannt sind, wofür die zuständigen Behörden durch Lautsprecheransagen u. a. sorgen müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 29 a VersG)

Die geltende Einziehungsregelung wird auf Verstöße gegen Auflagen nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG ausgedehnt, womit dieser Bußgeldtatbestand abgerundet wird. Wenn Versammlungsteilnehmer bei Verstößen gegen Auflagen mangels schuldhaftem Verhalten nicht mit einem Bußgeld belegt werden können, bleibt die Einziehung etwa entgegen einer Auflage mitgeführter Gegenstände möglich (vgl. §§ 22 ff. OWiG).

Zu Artikel 2

Das Versammlungsgesetz ist seit 1953 bereits fünfmal geändert worden, so daß sich aus Anlaß der neuerlichen Änderung eine Neubekanntmachung empfehlen dürfte.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Um den Bürgern sowie den zuständigen Behörden Gelegenheit zu geben, sich auf die vorgesehenen Änderungen des Versammlungsgesetzes einzustellen, soll das Änderungsgesetz erst am 1. Oktober 1978 in Kraft treten.

3.

Die Opposition schlägt entsprechend ihren Gesetzentwürfen darüber hinaus folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- a) § 1 Abs. 1 (Artikel 4 — Nr. 1 — Drucksache 8/322) Es soll ausdrücklich in Anlehnung an Artikel 8 GG betont werden, daß nur das Recht, sich „friedlich und ohne Waffen“ zu versammeln und an einer Versammlung teilzunehmen, gelte. Mit dem Hinweis soll nach Auffassung der Opposition eine deutliche Klarstellung erzielt werden, während die Mehrheit des Ausschusses diese Änderung für überflüssig hält, weil sie bereits dem geltenden Recht entspreche.
- b) Durch Einfügung eines § 4, § 5 a, § 13 a (Artikel 4 — Nr. 2, 4, 5 — Drucksache 8/322) soll für Ausländerversammlungen die Möglichkeit geschaffen werden, sie auch dann zu verbieten bzw. aufzulösen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werde. Die Opposition ist der Meinung, daß eine solche Regelung aufgrund der bisherigen Erfahrungen erforderlich sei. Dagegen hält die Mehrheit des Ausschusses dies für nicht geboten, da Mißbräuchen und Ausschreitungen bei Ausländerversammlungen mit den geltenden Vorschriften ausreichend entgegengetreten werden könne. Andererseits würden Sonderbestimmungen für Ausländerversammlungen für unzulässig gehalten.
- c) In § 2 Abs. 3 Nr. 3, § 5 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 27 Nr. 2 (Artikel 5 — Nr. 1, 2, 3, 4 — Drucksache 8/996) soll ein Maskierungs- und Vermummungsverbot aufgestellt werden. Die Opposition verweist auf die inzwischen häufig aufgetretenen Methoden von Versammlungsteilnehmern, insbesondere auch bei gewaltsamen Ausschreitungen, sich durch Vermummung und Maskierung unkenntlich zu machen. Dagegen ist die Mehrheit der Auffassung, daß diese Auswüchse schon nach geltendem Recht, insbesondere durch den Erlaß von Auflagen, untersagt werden könnten.
- d) Durch Einfügung eines § 23 (Artikel 4 — Nr. 5 — Drucksache 8/322) soll die öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen oder untersagten öffentlichen Versammlung bzw. an einem solchen Aufzug mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Die Mehrheit des Ausschusses verweist darauf,

daß die Teilnahme an einer verbotenen oder untersagten Versammlung nach § 29 eine Ordnungswidrigkeit darstelle und nach § 116 OWiG auch die öffentliche Aufforderung hierzu eine Ordnungswidrigkeit sei. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand werde für ausreichend gehalten.

III. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten

1. Allgemeines

Die Entwicklung der Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland ist in der jüngsten Vergangenheit vor allem gekennzeichnet durch eine Zunahme von terroristischer Gewaltkriminalität und den verschiedensten Erscheinungsformen allgemeiner Schwermkriminalität. Die bei der Bekämpfung im Rahmen von Fahndung und Strafverfolgung gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß insbesondere wegen der zunehmenden Mobilität und der grenzüberschreitenden Aktivitäten des internationalen Verbrechertums das vorhandene Instrumentarium nicht ausreicht, bei der Fahndung den entscheidenden Durchbruch zum Erfolg zu erzielen.

Eine weitgehende Liberalisierung des Reiseverkehrs in den vergangenen Jahren hat es ermöglicht, daß für einen Grenzübertritt nicht mehr das klassische Grenzübertrittspapier „Reisepaß“ benötigt wird, sondern hierfür ein gültiger Personalausweis ausreicht. Das geltende Personalausweisrecht bietet im Gegensatz zum Paßrecht nicht die Möglichkeit, dem Inhaber eines gültigen Personalausweises aus Gründen der inneren Sicherheit die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu verwehren. Diese gravierende Schwachstelle des geltenden Personalausweisrechts soll durch Novellierung des Personalausweisgesetzes beseitigt werden.

Im Bereich des Melderechts hat der Bund bislang von der ihm in Artikel 75 Abs. 1 Nr. 5 GG eingeräumten rahmenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. Das Fehlen einheitlicher Meldevorschriften für Beherbergungsstätten erleichtert es mobilen Straftätern erheblich, unerkannt Unterkunft zu finden und damit unterzutauchen. Dem Mangel an einheitlichen Rechtsvorschriften soll durch eine rahmenrechtliche Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten abgeholfen werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Personalausweisgesetzes)****Zu Absatz 1 Nr. 1**

Nach § 7 des Paßgesetzes kann einem Deutschen beim Vorliegen bestimmter Tatbestände die Aus-

stellung eines Passes versagt werden bzw. der Geltungsbereich eines ausgestellten Passes auf bestimmte Länder beschränkt werden. Diese Maßnahme ist häufig wirkungslos, weil heute aufgrund von § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen für Reisen innerhalb Westeuropas der Personalausweis als Grenzübertrittspapier genügt. Diesem Mangel, der darauf beruht, daß nach bisherigem Recht keine Möglichkeit bestand, in den Personalausweis eine Grenzübertritt versagende Eintragung vorzunehmen, soll durch die neue Regelung abgeholfen werden.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Das Unterlassen der Vorlage eines Personalausweises zur Eintragung eines Vermerks nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach dieser Regelung künftig eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Die Regelung ist zur Durchsetzung der Vorlagepflicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Das geltende Personalausweisgesetz gilt wegen alliierter Vorbehaltsrechte nicht im Land Berlin. Dies trifft auch auf die beabsichtigte Novellierung des Gesetzes zu.

Zu Artikel 2 (Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten)

Die Ausschlußmehrheit vertrat die Auffassung, daß die in Artikel 8 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister des Innern, befristet eine Meldepflicht für den Wohnungsgeber bzw. eine Identitätsprüfungspflicht des Leiters von Beherbergungsstätten einzuführen, im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtslage, wegen der zweifelhaften Effizienz dieser Maßnahmen für die innere Sicherheit und auch wegen der damit verbundenen Belastung für die Betroffenen einerseits und die zuständigen Behörden andererseits nicht zweckmäßig erscheine. Gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion entschied sich der Ausschuß dafür, es sowohl beim Komplex „Meldepflicht des Wohnungsgebers“ als auch hinsichtlich der Identitätsprüfungspflicht bei der gegenwärtigen Rechtslage zu belassen. Danach existiert aufgrund der Meldegesetze der Länder bis auf Bayern und Hamburg eine Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers und — mit Ausnahme des Landes NRW — die Möglichkeit, die Identitätsprüfungspflicht im Verordnungswege — bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit — einzuführen.

Die Ausschlußmehrheit hielt es auf eine entsprechende Empfehlung des mitberatenden Innenausschusses dagegen für richtig, darauf hinzuwirken, daß die in den Ländern unterschiedlich geregelte und praktizierte Meldepflicht in Beherbergungsstätten künftig einheitlich gehandhabt wird. Sie wählte hierfür den Weg einer „Dachvorschrift“, mit der die Länder veranlaßt werden, ihre insoweit bestehenden Regelungen einander anzugleichen.

Mit Artikel 2 der Ausschlußfassung nimmt der Bund erstmalig ihm nach Artikel 75 Nr. 5 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Meldewesens zuste-

hende Gesetzgebungsbefugnis wahr. Der Ausschuß bejahte einmütig ein hierfür bestehendes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung, weil andererseits infolge der bestehenden Rechtsungleichheit hinsichtlich der Meldepflicht in Beherbergungsstätten die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes) nicht gewährleistet wäre.

Die Regelungen des Artikels 2 halten sich in dem aufgrund von Artikel 75 des Grundgesetzes vorgegebenen Rahmen. Neben dem allgemeinen Gesetzgebungsauftrag an die Länder enthält Artikel 2 Richtlinien für die Landesgesetzgebung, mit denen vollziehbares Recht noch nicht gesetzt wird; vielmehr sind die betroffenen Länder hiernach verpflichtet, die einschlägigen Regelungen ihres Melderechts zu ändern.

Absatz 1 geht davon aus, daß eine Meldepflicht in Beherbergungsstätten in allen Bundesländern zwar besteht, die Verpflichtung des Beherbergten, Meldevordrucke eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben, jedoch lediglich in den Meldegesetzen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland vorgesehen ist. Der Ausschuß ließ sich bei seinem Beschluß, diese in sechs von elf Ländern bestehende Rechtslage auf alle Länder auszudehnen, davon leiten, daß die handschriftliche Ausfüllung von Meldevordrucken bzw. deren Unterzeichnung durch den Beherbergten ein wirksames Instrument für die Polizei zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere des Terrorismus sein kann. So hat sich im Zusammenhang mit der Fahndung nach den für die jüngsten Terroranschläge verantwortlichen Tätern gezeigt, daß in Einzelfällen wertvolle Fahndungshinweise aufgrund von Hotelmeldeunterlagen gewonnen werden konnten. Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Aufkommen an Fahndungshinweisen wesentlich umfangreicher und ergiebiger gewesen wäre, wenn bundeseinheitliche Regelungen auf diesem Gebiet zur Verfügung gestanden hätten.

Die Regelung des Näheren hinsichtlich der Auswertung der Meldevordrucke muß dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, weil die hiermit verbundenen organisatorischen Details von Land zu Land und darüber hinaus auch innerhalb eines Landes unterschiedliche Regelungen erfordern können.

Die relativ kurze Sechs-Monatsfrist, innerhalb der die betroffenen Länder ihre insoweit bestehenden einschlägigen Vorschriften des Landesmelderechts zu ändern haben, erschien geboten, um damit im Bereich des Meldewesens möglichst bald wirkungsvolle, schnell einsetzbare Instrumentarien für die genannten Zwecke bundeseinheitlich verfügbar zu machen. Absatz 2 trägt dem Rahmencharakter der Gesamtregelung insbesondere dadurch Rechnung, daß er den Landesgesetzgebern hinreichend Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich des Verfahrens zur Durchführung der in Absatz 1 normierten Pflichten beläßt. Der Ausschuß würde es allerdings begrüßen, wenn die Länder sich auf ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen verständigen könnten, um da-

durch die angestrebte Bundeseinheitlichkeit auch im Vollzug zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Analog der Rechtslage in den Ländern mit einer Verpflichtung zur Ausfüllung von Meldevordrucken in Beherbergungsstätten sollen vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen der betroffenen Personen gegen die ihnen nach Maßgabe des Absatzes 1 aufzuerlegenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Diese Vorschrift dient damit ebenfalls der Rechtsvereinheitlichung.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

IV. Die von der Mehrheit des Rechtsausschusses abgelehnten Vorschläge der beiden Gesetzentwürfe

Gesetzentwurf — Drucksache 8/322 —

Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches

1. *Heraufsetzung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe auf 20 Jahre bei bestimmten schweren Gewaltdelikten*

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 38, Nr. 2 — § 54, Nr. 11 — § 176, Nr. 12 — § 177, Nr. 13 — § 178, Nr. 14 — § 212, Nr. 15 — § 221, Nr. 16 — § 229, Nr. 17 — § 239, Nr. 18 — § 239 a, Nr. 19 — § 239 b, Nr. 21 — § 250 a, Nr. 22 — § 251, Nr. 23 — § 307, Nr. 24 — § 310 b, Nr. 25 — § 311, Nr. 26 — § 311 a, Nr. 28 — § 312, Nr. 29 — § 316 a, Nr. 30 — § 316 c, Nr. 31 — § 321, Nr. 32 — § 324

Der Gesetzentwurf schlägt in den angeführten Bestimmungen vor, daß das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe bei bestimmten schwereren Gewaltdelikten von 15 Jahren auf 20 Jahre heraufgesetzt werde. Das neue Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von 20 Jahren soll bei den Delikten eingeführt werden, bei denen das Opfer schwere Einwirkungen an Leben und Gesundheit erleidet. Vorgesprochen wird die Straferhöhung bei folgenden Delikten: § 176 Abs. 4 (sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge), § 177 Abs. 3 (Vergewaltigung

mit Todesfolge), § 178 Abs. 3 (sexuelle Nötigung mit Todesfolge), § 212 (Totschlag), § 221 Abs. 3 (Aussetzung mit Todesfolge), § 229 Abs. 2 (Vergiftung mit Todesfolge), § 239 Abs. 3 Satz 1 (Freiheitsberaubung mit Todesfolge), § 239 a Abs. 2 (erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge). Beim erpresserischen Menschenraub soll zudem mit einer Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren als qualifizierter Tatbestand bestraft werden, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter das Opfer oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt oder das Opfer quält oder roh mißhandelt. Die gleichen Änderungen sollen entsprechend bei § 239 b (Geiselnahme) gelten. Beim erpresserischen Menschenraub (§ 239 a) und der Geiselnahme (§ 239 b) soll außerdem die Mindeststrafe von drei auf fünf Jahre angehoben werden.

Weiter soll die Höchststrafe von 20 Jahren eingeführt werden bei § 251 (Raub mit Todesfolge), § 307 (besonders schwere Brandstiftung), § 310 b Abs. 3 Satz 1 (Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt), § 311 Abs. 2 (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt), § 311 a Abs. 2 und 3 (Mißbrauch ionisierender Strahlen beim Vorliegen des qualifizierten Tatbestandes oder eines besonders schweren Falles), § 312 (Herbeiführen einer lebensgefährdenden Überschwemmung), § 316 a (räuberischer Angriff auf Kraftfahrer), § 316 c Abs. 1 und 2 (Angriff auf den Luftverkehr), § 321 Abs. 2 (Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge), § 324 (gefährliche Vergiftung).

Die Opposition führt zur Begründung an, daß in den letzten Jahren nicht nur bei der terroristischen Gewaltkriminalität, sondern allgemein bei den Gewaltdelikten eine fortschreitende Entwicklung eingetreten sei. Die Gewaltdelikte hätten zahlenmäßig stark zugenommen. Der größte Anstieg sei bei Raub und räuberischer Erpressung zu verzeichnen. Während im Jahre 1966 noch 9 010 solche Taten bekanntgeworden seien, so seien es im Jahre 1975 bereits 20 362 Fälle gewesen, also mehr als doppelt so viele. Eklatante Gewalttaten in jüngster Zeit (Fälle Snoek, Egolf, Oetker, Hell, Krämer sowie die bekannten Terroranschläge — Ermordung von Jürgen Ponto, des Generalbundesanwalts und von Martin Schleyer) seien Beispiele für eine zunehmende Brutalisierung und eine rücksichtslosere Tatbegehung bei der Gewaltkriminalität. Diesen die innere Sicherheit gefährdenden Tendenzen müsse mit abschreckenden gesetzgeberischen Maßnahmen entgegengetreten werden. Die Heraufsetzung der zeitigen Höchststrafe von 15 auf 20 Jahre bei den einschlägigen Gewaltdelikten könne eine wirksame Abschreckung ausüben.

Die Ausschlußmehrheit führt zur Begründung ihrer Ablehnung an, daß die gefährliche Entwicklung bei der Gewaltkriminalität nicht verkannt werde. Die generelle Erhöhung der zeitigen Höchststrafe bei den einschlägigen Gewaltdelikten sei jedoch keine wirksame Gegenmaßnahme. Die zur Zeit geltenden Strafrahmen mit einer Höchststrafe von 15 Jahren seien für eine wirksame Abschreckung ausreichend. Mit einer bloßen Ausweitung der Strafrahmen für bestimmte Delikte sei der Verbrechensbe-

kämpfung nicht gedient. Es komme wesentlich darauf an, die Strafverfolgungsorgane in personeller und sachlicher Hinsicht so auszustatten und durch ständige Verbesserungsmaßnahmen zu modernisieren, daß die effektivste Bekämpfung der Gewaltkriminalität erreicht werden könne. Außerdem könnten die Vorschläge des Entwurfs im System des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht werden. Der Entwurf beschränke sich bei seinem Straferhöhungsvorschlag nur auf den Bereich der Gewaltkriminalität. Das wohlausgewogene System der Strafrahmen im Strafgesetzbuch würde dadurch gestört werden, wenn nicht auch die Strafrahmen bei anderen bisher im Unrechtsgehalt mit Gewaltverbrechen vergleichbaren Delikten, insbesondere im Bereich des Staatsschutzes ebenfalls entsprechend erhöht und angepaßt würden.

2. *Vorschläge zur Strafaussetzung zur Bewährung bzw. zur Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung*

Nr. 3 — § 56, Nr. 4 — § 57, Nr. 5 — § 57 a

Durch den Gesetzesbeschluß zum Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung ist der Vorschlag, einen neuen § 57 a einzufügen, insoweit erledigt, als er sich auf den Tatbereich des § 129 a StGB beschränken solle (vgl. Erste Beschlußempfehlung und Ersten Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache 8/1482).

Der Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen vor:

- a) In § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 StBG soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß eine Strafaussetzung zur Bewährung bzw. Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung versagt werden könne, wenn nicht zu erwarten sei, daß der Täter den Schaden wiedergutmache, soweit er dazu in der Lage sei.
- b) Durch die Einfügung eines neuen § 57 a StBG soll bestimmt werden, daß bei einer Verurteilung wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren bedroht sei, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden dürfe, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch ein Jahr verbüßt seien und die übrigen Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 und 2 erfüllt seien.

Der Hinweis im Gesetz, daß die Strafaussetzung zur Bewährung von der Wiedergutmachung des Schadens abhängt, solle nach Auffassung der Opposition eine erzieherische und bessernde Wirkung auf den Täter ausüben. Die ausdrückliche Hervorhebung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung liege außerdem im Interesse des Geschädigten.

Die vorgeschlagene Regelung des § 57 a steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag, für die Delikte der Gewaltkriminalität die zeitige Höchststrafe auf 20 Jahre zu erhöhen. Die Opposition

ist der Auffassung, daß die Erhöhung der zeitigen Freiheitsstrafe nur dann ihre volle Wirkung hätten entfalten können, wenn bei diesen Strafen die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nicht zu früh erfolge.

Die Mehrheit des Ausschusses hält diese Vorschläge für überflüssig. Schon nach der geltenden Fassung der §§ 56 und 57 StGB könne der Richter diese Gesichtspunkte in seine Entscheidung einbeziehen. Es sei unzulässig, in die gesetzliche Regelung Einzelgesichtspunkte ausdrücklich aufzunehmen. Die Regelungen über die Strafaussetzung zur Bewährung bzw. zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung würden dadurch unangemessen starr und könnten den Zielen einer Resozialisierung in erfolgversprechenden Fällen entgegenstehen.

Wegen des Vorschlags eines neuen § 57 a wird außerdem auf die Ausführungen zu dem Vorschlag über die Erhöhung der zeitigen Freiheitsstrafe verwiesen.

3. *Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung auf Ersttäter*

Nr. 6 — § 66

Dieser Vorschlag wurde bereits in der Ersten Beschlußempfehlung und im Ersten Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache 8/1482 — dem Plenum mit Empfehlung der Mehrheit, ihn abzulehnen, vorgelegt. Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag nunmehr insoweit in seine Beratungen einbezogen, als in dem Vorschlag auf die Heraufsetzung der zeitigen Höchststrafe auf 20 Jahre Bezug genommen wird. Der Vorschlag wird von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Wegen der Gründe darf auf die Ausführungen zur Heraufsetzung der zeitigen Höchststrafe Bezug genommen werden.

4. *Änderungen des § 125 StGB (Landfriedensbruch) und des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)*

Nr. 7 — § 125, Nr. 8 — § 126

- a) Durch eine Ergänzung des § 125 soll wegen Landfriedensbruch auch der Teilnehmer an einer gewaltsamen Ansammlung oder Demonstration mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wenn er sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt. Es soll dabei nicht darauf ankommen, ob er sich an den Gewalttätigkeiten, die aus der Menschenmenge begangen werden, beteiligt.
- b) Durch eine Ergänzung des § 126 Abs. 1 Nr. 1 soll in den Straftatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten auch der Landfriedensbruch nach § 125 einbezogen werden.

Die Opposition verweist zur Begründung ihrer Änderungsvorschläge auf die inzwischen gemachten Erfahrungen bei den gewalttätigen De-

monstrationen z. B. in Brockdorf und in Grohnde. Die Entwicklung bei den gewalttätigen Demonstrationen habe sich zunehmend verschlimmert. Es habe sich eine Taktik der aktiven Gewalttäter herausgebildet, bei der sie die Menge der Sympathisanten und Neugierigen als Dekkung und Abschilderung für ihre Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten benützten. In den meisten Fällen könnten deshalb keine Strafverfahren aus Beweisschwierigkeiten durchgeführt werden. Diesen neuen Entwicklungen bei den Demonstrationen solle mit den beiden vorgeschlagenen Änderungen entgegengetreten werden.

Die Mehrheit des Ausschusses führt für die Ablehnung der Änderungsvorschläge an, daß die jetzt geltende Fassung des § 125 durch das Dritte Strafrechtsreformgesetz vom 20. Mai 1970 Gesetz geworden sei. Die neuen Regelungen des Demonstrationsstrafrechts seien damals einer eingehenden Prüfung und Diskussion im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform unterzogen worden. Neue Tatsachen, die eine Änderung der damals beschlossenen Strafbestimmungen anzeigten, seien nicht eingetreten. Im Gegenteil hätten sich die polizeilichen Möglichkeiten und Techniken über den damaligen Stand hinaus verbessert. In erster Linie aber sprächen rechtsstaatliche Grundsätze dagegen, daß friedliche Bürger oder Neugierige deswegen mit einer Freiheitsstrafe bedroht würden, weil sie zwar an einer Demonstration oder Menschenansammlung, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen würden, teilnahmen, aber selbst keinerlei Gewalttätigkeiten verübten.

5. Einschränkung des Verbrauchs der Strafklage

Nr. 9 — § 129 Abs. 7

Die Ergänzung schlägt vor, daß die Vorschriften über Tatmehrheit Anwendung finden sollen, wenn der Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen verwirklicht werde und zugleich der Tatbestand anderer Strafgesetze erfüllt würde. Die Regelung stellt auf einem Teilgebiet einen Versuch dar, das Problem der Einschränkung des Verbrauchs der Strafklage durch eine materiell-rechtliche Regelung zu lösen. Der Rechtsausschuß ist sich im klaren, daß für den Gesamtkomplex noch keine entscheidungsreife Lösung vorliegt. Er hat dieses Problem im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes — Drucksache 8/976 — eingehend geprüft und in seinem Bericht hierzu dargelegt.

6. Ergänzung des Tatbestandes der Bildung terroristischer Vereinigungen

Nr. 10 — § 129 a

Der Vorschlag, § 129 a StGB von einem Vergehen zu einem Verbrechen aufzustufen, ist bereits in der Ersten Beschlußempfehlung und in dem Ersten Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache 8/1482 — behandelt und erledigt worden. Es geht in die-

sem Bericht nurmehr um die Vorschläge, den Straftatenkatalog des § 129 a zu erweitern. Ein derartiger Vorschlag der Opposition lag bereits in der 7. Wahlperiode vor (siehe Bericht und Antrag des Rechtsausschusses — Drucksache 7/5401). Die Minderheit trägt erneut vor, daß die Einbeziehung der angeführten Tatbestände geboten sei, weil damit zu rechnen sei, daß terroristische Vereinigungen diese Delikte planen und begehen würden. Die Tatbestände des Raubes, der räuberischen Erpressung und des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer seien sogar typisch für terroristische Vereinigungen. Diese verschafften sich durch Raubdelikte die Mittel für den Beginn und die Fortsetzung ihrer Tätigkeit.

Dagegen vertritt die Mehrheit des Ausschusses die Auffassung, daß durch die angeführten Delikte der Straftatbestand des § 129 a zu weit gefaßt würde, daß dann darunter auch andere kriminelle Bandentätigkeiten als die Bildung terroristischer Vereinigungen fielen. Der Tatbestand des § 129 a StGB solle jedoch den Zweck haben, als Auffangtatbestand im Vorfeld die terroristische Gewaltkriminalität zu bekämpfen. Für den übrigen Tatbereich sei § 129, die Bildung krimineller Vereinigungen, gegeben.

7. Änderung des § 311 b (Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens)

Nr. 27 — § 311 b Abs. 1

Bei der vorgeschlagenen Neufassung sollen ausdrücklich als Mittel der Begehung auch „sonstige explosionsfähige Stoffe, Stoffe zur Herstellung explosionsfähiger Stoffe“ in den Tatbestand aufgenommen werden. Dagegen soll in Absatz 1 Nr. 2 die Einschränkung, daß die Straftat nach § 311 Abs. 1 durch „Sprengstoff begangen werden soll“, wegfallen. Die Minderheit hält diese Änderungen des § 311 b Abs. 1 für erforderlich, um alle einschlägigen Begehungsarten zu erfassen.

Demgegenüber ist die Mehrheit der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Ergänzungen bereits unter den Begriff „Sprengstoffe“ der geltenden Fassung fielen. Der Begriff „Sprengstoffe“ sei ein eigener strafrechtlicher Begriff, der nicht unbedingt mit einer technischen Begriffsfassung übereinzustimmen habe.

Gesetzentwurf — Drucksache 8/996 —

Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches

1. Erweiterung der Voraussetzungen der Führungsaufsicht

Nr. 1 — § 68, Nr. 5 — § 113 Abs. 5, Nr. 7 — § 129 b

Durch Änderungen des § 68, § 113 und § 129 b StGB soll nach dem Gesetzentwurf die Führungsaufsicht

auch in den Fällen der §§ 113, 124 bis 125 a, 129 und 129 a StGB (die Straftatbestände des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, des schweren Hausfriedensbruchs, des Landfriedensbruchs, des besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs, der Bildung krimineller Vereinigungen, der Bildung terroristischer Vereinigungen) angeordnet werden können. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 soll des weiteren die Führungsaufsicht bereits angeordnet werden können, auch wenn eine zeitige Freiheitsstrafe unter sechs Monaten bewirkt wird.

Die Opposition sieht eine Notwendigkeit für die Ausdehnung der Vorschriften über die Führungsaufsicht darin, daß es sich bei den einzubeziehenden Straftatbeständen um Delikte im Vorfeld des Terrorismus handele. Durch Maßnahmen der Führungsaufsicht solle in diesen Fällen bereits frühzeitig auf Straftäter mäßigend eingewirkt werden können. Durch entsprechende richterliche Anweisungen könne z. B. erreicht werden, daß der Verurteilte einen bestimmten Umgang zu meiden habe und damit kriminellen terroristischen Beeinflussungen entzogen werde.

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die vorgeschlagene Erweiterung der Anwendung der Führungsaufsicht nicht gerechtfertigt werden könne. Bei der Führungsaufsicht handele es sich um einen tiefgreifenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Voraussetzungen der Führungsaufsicht müßten hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei einer an sich leichten erstmaligen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten sei die Anordnung der Führungsaufsicht nicht angezeigt. Es könne auch nicht gesagt werden, daß die nach der Vorstellung der Minderheit einzubeziehenden Straftatbestände an sich rückfallträchtiger Natur seien.

2. Ergänzung der Strafbestimmungen gegen die Propagierung von Gewalt

Nr. 2 — § 86, Nr. 4 — § 110, Nr. 8 — § 130 a und Nr. 3 — § 88 a, Nr. 9 — § 194

a) Änderung des § 86 Abs. 3 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)

Die Opposition trägt zu diesem Vorschlag vor, daß dadurch eine Umgehung des Verbots des § 86 StGB verhindert werden solle. § 86 finde nach der geltenden Fassung seines Absatzes 3 keine Anwendung, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte diene. Verbotene Organisationen könnten danach verfassungswidrige Propaganda, in die Form der Berichterstattung gekleidet, straflos verbreiten. Durch eine Klarstellung in Absatz 3 des § 86 solle diese Möglichkeit unterbunden werden.

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist diese Ergänzung überflüssig. Schon nach der geltenden Fassung könne bei richtiger Ausle-

gung eine solche Umgehung der Strafbestimmung ausgeschlossen werden. Die Schwierigkeiten lägen hierbei mehr im Bereich der Tataufklärung.

b) Einfügung des § 110

Die Opposition hält es für erforderlich, daß § 110 StGB in der alten Fassung, wie er mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen worden sei, wieder eingeführt werde. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, daß auf einen solchen Straftatbestand nicht in vollem Umfang verzichtet werden könne. Die Strafbestimmung sei erforderlich, um im Vorbereitungsbereich eine Gesetzeslücke zu schließen.

Die Mehrheit des Ausschusses verweist auf den geltenden § 116 Ordnungswidrigkeitengesetz, wonach die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sei, und auf die Strafbestimmung des § 111 StGB, wonach die öffentliche Aufforderung zu Straftaten wie eine Anstiftung zu bestrafen sei. Damit würden alle ins Gewicht fallenden Tatbestände einer öffentlichen Aufforderung zu Gesetzesverstößen erfaßt. Die vorgeschlagene Einfügung eines § 110 StGB sei deshalb überflüssig.

c) Änderung des § 130 a und damit zusammenhängend Streichung des § 88 a

Die Opposition begründet die vorgeschlagenen Änderungen des § 130 a damit, daß die Gewaltkriminalität erschreckend zunehme und die öffentliche Gewaltdarstellung, Befürwortung und Aufforderung von Gewalt zu einem erheblichen Teil dafür verantwortlich zu machen sei. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion habe bereits im Jahre 1974 in ihrem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens eine entsprechende Bestimmung vorgeschlagen. Die seitdem eingetretene Entwicklung — es werde z. B. auf die Ausschreitungen und die Propagierung radikaler Atomkraftgegner verwiesen — zeige noch deutlicher, daß einschränkende Strafbestimmungen gegen die Gewaltdarstellung erforderlich seien.

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt demgegenüber die Meinung, daß die geltende Fassung des § 130 a ein differenziertes und ausreichendes Verbot von Befürwortung von Gewalt aufstelle. Einer zu weit gehenden Strafbestimmung seien verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Die Diskussion um die Legitimität von Staatsgewalt, um das Widerstandsrecht und seine Voraussetzungen, eine Parteinahme zugunsten von Bewegungen und Gruppierungen, die gegen Unrechtsregime propagierten, dürften nicht abgeschnitten werden. Unter diesen Gesichtspunkten sei die von der Opposition vorgeschlagene Formulierung zu undifferenziert. Es bestünden außerdem verfassungsrechtliche Bedenken, daß sie nicht hinreichend umschrieben und konkret genug sei, wenn sie formuliere „eine Schrift, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“.

Die Opposition verweist hierzu darauf, daß es sich dabei um einen althergebrachten Begriff handele, der z. B. in § 126 geltender Fassung verwandt werde.

d) Ergänzung des § 194

Durch eine Ergänzung des § 194 Abs. 2 soll die Straftat der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189) auch dann ohne Strafantrag verfolgt werden können, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer vorsätzlichen Straftat verloren hat.

Die Opposition führt zur Begründung aus, daß der Antrag bezwecke, die Verunglimpfung eines durch eine vorsätzliche Straftat getöteten Opfers auch dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn keine Angehörigen vorhanden seien, die einen Strafantrag stellen könnten oder dazu willens seien. Das Bedürfnis für eine derartige Regelung in Zukunft könne mit Sicherheit vorausgesehen werden. Das allgemeine Rechtsempfinden würde dadurch Schaden erleiden, wenn das Andenken eines getöteten Opfers ohne strafrechtliche Ahndung verunglimpft werden könne.

Die Ausschlußmehrheit lehnt den Änderungsvorschlag mit der Begründung ab, daß bisher keine Tatbestände und Fälle vorgekommen seien, bei denen ein Bedürfnis für eine solche Regelung aufgetreten sei. Es bestehe deshalb keine Notwendigkeit für eine derartige Änderung. Es könne eine solche Ergänzung erfolgen, wenn dies künftig erforderlich werde.

3. Verschärfung des Straftatbestandes des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

Nr. 5 — § 113

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen: Die Strafandrohung für den einfachen Fall des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte soll von zwei auf drei Jahre erhöht werden. Als besonders schwerer Fall soll des weiteren das bloße Mitführen einer Schußwaffe und die Beibringung einer Körperverletzung gelten.

Zur Begründung wird von der Opposition vorgetragen, daß insbesondere bei den in den letzten Jahren zunehmend gewalttätigen Demonstrationen oder auch bei tätlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Häuserbesetzungen häufig Widerstand gegen Polizeibeamte geleistet werde. Die Schutzbestimmungen bei diesem Einsatz der Polizeibeamten müsse deshalb verstärkt werden. Nach den Erkenntnissen von Fachleuten bestehe in diesem Tatbereich auch ein Vorfeld der terroristischen Gewaltkriminalität. Dem müsse durch eine schärfer gefaßte Strafbestimmung entgegengetreten werden.

Demgegenüber ist die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß die Erhöhung des Strafrahmens auf drei Jahre beim Tatbestand des einfachen Widerstandes problematisch und überzogen sei. Eine

Höchststrafe von zwei Jahren reiche beim einfachen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte aus.

Was die vorgeschlagenen Einzeländerungen des besonders schweren Falles des Widerstandes betreffe, so seien diese nicht zu verstehen. Die angeführten Fälle könnten, wenn sie sich als gravierend darstellten, schon unter Absatz 2 des geltenden § 113 gefaßt werden. Zudem sei das Mitführen einer Schußwaffe bereits nach dem Waffenrecht strafbar.

4. Einführung des Kronzeugen

Nr. 6 — § 129 Abs. 6

Der Änderungsvorschlag sieht vor, daß einem Straftäter die verwirkte Strafe erlassen oder ermäßigt werden könne, wenn der Täter wesentlich dazu beitrage, daß der über seinen eigenen Tatbeitrag hinausgehende Tatkomplexe aufgeklärt werden könne oder daß Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden könnten.

Mit dieser „Kronzeugenregelung“ soll nach der Vorstellung der Opposition der Zusammenhalt von bandenmäßig organisierten Straftätern erschwert werden und insbesondere im terroristischen Bereich eine Verunsicherung bewirkt werden. Es wird von der Minderheit darauf hingewiesen, daß die Ergreifung und Überführung von organisierten Verbrechern und insbesondere von politisch motivierten Terroristen außerordentlich schwierig sei, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt hätten. Die vorgeschlagene „Kronzeugenregelung“ könne unter geeigneten Voraussetzungen die Möglichkeit für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung schaffen.

Die Mehrheit des Ausschusses verweist darauf, daß in der letzten Legislaturperiode vom Rechtsausschuß eine entsprechende Kronzeugenregelung geprüft worden sei und die Mehrheit der Ausschußmitglieder aller Fraktionen eine solche abgelehnt habe (vgl. Bericht und Antrag des Rechtsausschusses — Drucksache 7/5401). Die damals angeführten Gründe für eine Ablehnung würden nach wie vor als richtig erachtet. Die Nachteile einer solchen Regelung seien größer als die etwa mit ihr für die Verbrechensbekämpfung verbundenen Vorteile. Das Legalitätsprinzip, das als wesentliches Element des deutschen Strafrechts anzusehen sei, werde erheblich beeinträchtigt. Es sei zudem sehr fraglich, ob die Einführung einer Kronzeugenregelung effektiv sei, ob tatsächlich Mitglieder terroristischer Vereinigungen oder sonstiger krimineller Banden bereit seien, wegen der Aussicht auf Strafmilderung oder Straffreiheit wichtige Ermittlungshinweise zu geben. Durchaus zweifelhaft sei auch die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die ihre Mittäter gegen die Aussicht auf Strafvergünstigung belasteten. Berücksichtige man diese Nachteile, so sei es nicht gerechtfertigt, wichtige Prinzipien des deutschen Strafprozeßrechts aufzugeben und es entgegen dem Gerechtigkeitsempfinden hinzunehmen, Straftäter nur wegen der Bereitschaft, andere zu belasten, Strafmilderung oder Straffreiheit zu gewähren.

5. Strafbarkeit der Vorbereitung eines erpresserischen Menschenraubes

Nr. 10 — § 239 a StGB

Nach dem Entwurf soll durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 bereits die Vorbereitung eines erpresserischen Menschenraubes mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Minderheit weist auf die Bestimmung des § 234 a StGB (Verschleppung) hin, in deren Absatz 3 die Vorbereitung einer Verschleppung ebenfalls unter Strafe gestellt sei. Wegen der Gefährlichkeit dieses Deliktes, wegen des zunehmenden Anreizes auf terroristische Kreise, sich dieses Deliktes zur Erreichung ihrer Ziele zu bedienen, solle bereits die Vorbereitung einer solchen Straftat unter Strafe gestellt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses kann sich diesem Vorschlag nicht anschließen, weil mit einer für das Strafrecht erforderlichen Klarheit nicht abgegrenzt werden könne, welche Handlungen unter den Begriff „Vorbereitung“ beim erpresserischen Menschenraub falle. Gerade hinsichtlich der terroristischen Gewaltkriminalität werde im übrigen darauf hingewiesen, daß bereits der Auffangtatbestand des § 129 a StGB geschaffen worden sei, um den Terrorismus im Vorfeld bekämpfen zu können.

6. Bestrafung des Waffendiebstahls als schweren Diebstahl

Nr. 11 — § 243 StGB

Nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs soll in § 243 ausdrücklich bestimmt werden, daß der Diebstahl einer Schußwaffe, Munition oder von Geschossen im Sinne des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder von Sprengstoff als schwerer Diebstahl zu bestrafen sei.

Nach Auffassung der Opposition sei dies wegen der Gefährlichkeit solcher Diebstähle erforderlich. Es sei bekannt, daß sich insbesondere auch die terroristischen Gewalttäter durch Diebstähle Waffen verschafften.

Der Rechtsausschuß sieht in seiner Mehrheit keine praktische Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung. Die von dem Gesetzentwurf ins Auge gefaßten gravierenden Fälle von Waffendiebstählen könnten bereits unter die allgemeine Formulierung des geltenden § 243 gefaßt werden. Dagegen beständen gegen den Änderungsvorschlag insoweit Bedenken, als auch geringere Fälle (z. B. die Wegnahme eines in der Garderobe aufgehängten Jagdgewehrs) unter die verschärfte Strafbestimmung des schweren Diebstahls fallen würden.

7. Zulässigkeit von Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen mit Genehmigung der zuständigen Behörde

Nr. 12 — § 353 d

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß durch das Verbot des § 353 d StGB die öffentliche

Verwendung amtlicher Schriftstücke aus Strafverfahren zu Fahndungszwecken nicht verboten sei, wenn die zuständige Stelle die Genehmigung hierfür erteile.

Nach Meinung der Opposition könne die jetzige Fassung der Vorschrift eine Behinderung bei der Fahndung bewirken. Die Klarstellung sei notwendig, um erforderliche Richtigstellungen machen zu können. Der Änderungsvorschlag entspreche einem Wunsch von Landesverwaltungen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses sieht für die Änderung kein Bedürfnis. Nach der jetzigen Fassung sei nur die wörtliche Veröffentlichung, nicht die inhaltliche verboten, so daß erforderliche Richtigstellungen möglich seien. Man müsse auch beachten, daß das Verbot der wörtlichen Veröffentlichung für jedermann gelte, um die Unbefangenheit der Beteiligten zu schützen. Man könne deshalb dieses Verbot nicht einseitig und ungleich zugunsten der Behörde durchbrechen.

Artikel 3 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Durch eine Änderung des § 135 GVG und damit zusammenhängend des § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG möchte der Entwurf bei Straftaten nach § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs begründen, wenn der Generalbundesanwalt wegen der Bedeutung der Sache Anklage beim Bundesgerichtshof erhebe.

Es wird von der Opposition darauf verwiesen, daß bis 1969 eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für Staats- und Bandendelikte bestanden habe. Durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszugs in Staatsschutzstrafsachen vom 8. September 1969 sei sie dann beseitigt worden. Bei den Prozessen gegen Mitglieder terroristischer Vereinigungen habe sich dies nachteilig ausgewirkt. Bei bedeutenden Prozessen in diesem Tatbereich sei wegen ihrer besonderen Schwierigkeiten der Bundesgerichtshof als erste Instanz richtig.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses sieht keine durchgreifenden Gründe dafür, von der im Jahre 1969 beschlossenen Abschaffung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs eine Ausnahme für den Tatbereich des § 129 a StGB vorzusehen. Es werde als bedenklich erachtet, für die Verfahren gegen terroristische Gewalttäter eine besondere Gerichtsinstanz einzuführen, die den Anschein einer Sondergesetzgebung hervorrufen könne. Es werde an dem Grundsatz festgehalten, daß gerade bei bedeutenderen Prozessen zwei gerichtliche Instanzen gegeben sein sollten. Der Bundesgerichtshof solle weiterhin ausschließlich die Aufgaben der Revisionsinstanz haben.

Die Mehrheit hat die angebliche frühere außerhalb des Rechtsausschusses angestellte Erwägung des Bundesministers der Justiz nicht aufgegriffen, die erstinstanzliche Zuständigkeit bei Straftaten nach § 129 a StGB auf bestimmte Oberlandesgerichte zu

übertragen. Die Opposition hielt eine solche Lösung bei der Schlußabstimmung für diskussionswürdig.

Artikel 4 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes soll die Regelung über die Zwangsernährung geändert werden. Bei einer Verweigerung der Nahrungsaufnahme soll der Gefangene gegen seinen freien Willen grundsätzlich nicht zwangsweise künstlich ernährt werden. Soweit der Gefangene zu einer freien Willensentscheidung nicht in der Lage ist und für die Dauer der Bewußtlosigkeit soll eine künstliche Ernährung zulässig sein. Über die Gefahren und Folgen seines Verhaltens soll der Gefangene eingehend belehrt werden.

Die Opposition trägt zur Begründung ihrer Vorschläge vor, daß die geltenden Vorschriften zur zwangsweisen medizinischen Ernährung von Gefangenen verfehlt seien und in ihrer Anwendung erhebliche Schwierigkeiten bereiteten. Die gesetzliche Regelung gehe davon aus, daß der Staat nicht nur gegen den freien Willen, sondern auch gegen körperlichen Widerstand eingreifen müsse, um dem Gefangenen die zur Erhaltung der Gesundheit oder des Lebens erforderliche Nahrung zukommen zu lassen. Die Grundsätze der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit würden dabei unangemessen zurückgestellt. Es werde nicht berücksichtigt, daß derartige Eingriffe gegen körperlichen Widerstand immer gesundheitliche Gefahren mit sich brächten. Schließlich müsse gesehen werden, daß der sogenannte Hunger- oder Durststreik immer wieder als Mittel zur Durchsetzung unberechtigter Forderungen eingesetzt würde, daß aber noch in keinem Falle der Selbsttod als Ziel der Ernährungsverweigerung bekannt geworden sei. Diese Erpressungsversuche müßten durch eine feste Haltung des Staates von vornherein unterbunden werden. Die geltende Regelung habe sich außerdem als unpraktikabel erwiesen. Die hiernach erforderliche Abwägung zwischen den alternativen Gefahren sei stets mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Demgegenüber schlage der Entwurf eine klare Grundentscheidung gegen die Zwangsernährung vor. Die Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff ausnahmsweise zulässig sei, seien eindeutig festzustellen. Mit der klareren Regelung, wie sie der Entwurf

vorschlage, sei es eher möglich, dem Erpressungsversuch mittels Ernährungsverweigerung entgegenzutreten. Die Opposition verweist zur Unterstützung ihres Vorschlags besonders auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e. V. vom 2. September 1977 und auf den Bundesvorstandsbeschluß des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschland e. V. vom 1. Oktober 1977. Beide Fachverbände vertreten die Auffassung, daß sich die Bestimmungen des geltenden Rechts (§ 101 StVollzG) nicht bewährt haben und schlagen Lösungen vor, die dem Entwurf der Opposition sinngemäß entsprechen. Auch der Bundesrat habe aufgrund der nämlichen Überlegungen einen entsprechenden Lösungsvorschlag im Gesetzentwurf Drucksache 8/1727 unterbreitet.

Die Ausschlußmehrheit empfiehlt die Ablehnung des Änderungsvorschlags, weil die vorgeschlagene Änderung weder unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität noch rechtspolitisch eine brauchbare Alternative zur geltenden Rechtslage biete. Der Vorschlag sei nicht geeignet, im Einzelfall eine sachgerechte Problemlösung zu sichern. Rechtsunsicherheit liege bei der vorgeschlagenen Regelung darin, daß die Voraussetzungen für die zwangsweise medizinische Behandlung (hier werden die bisherigen Voraussetzungen beibehalten) und die Voraussetzungen für die medizinische Zwangsernährung voneinander abweichten und zu widersprüchlichen Ergebnissen führen könnten. Es könnte zwar durch eine zwangsweise medizinische Behandlung festgestellt werden, daß eine künstliche Ernährung erforderlich sei, diese könnte jedoch nicht vorgenommen werden. Im übrigen sei im Einzelfall die Feststellung, ob „ein freier Wille“ des Gefangenen bei seiner Verweigerung der Nahrungsaufnahme vorliege, schwierig und mit Unsicherheit behaftet. Die Ausschlußmehrheit erkenne zwar die möglichen Probleme bei den geltenden Bestimmungen über die Zwangsernährung, vor allem auch die Probleme für die beteiligten Ärzte und Vollzugsbediensteten. Die geltende Regelung gebe aber aufgrund ihrer Kriterien der Zumutbarkeit und der notwendigen Gefahrenabwägung viel eher die Möglichkeit, im Einzelfall zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen als die vom Entwurf vorgeschlagene starre Regelung. Es werde deshalb an dem nach eingehender Beratung gefundenen Kompromiß des § 101, der von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragen worden sei, festgehalten.

Bonn, den 1. Juni 1978

Dr. Emmerlich

Dr. Weber (Köln)

Hartmann

Dr. Wittmann

Berichterstatte